

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 76/2025	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Bürgerdienste
Abteilung	Soziales, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter	Oliver Lambrecht
Telefon	05201-183 232
E-Mail	oliver.lambrecht@halwestfalen.de
Datum	29.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.05.2025				

Bezahlkarte als eine Leistungsform nach dem Asylbewerberleistungsgesetz „Opt-Out Regelung“

Beschluss / Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) beschließt, von der Opt-Out Regelung nach § 4 Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte vorerst nicht einzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte im Rahmen der Verordnung gegen die Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW § 4) gegenüber dem Land NRW vorzunehmen.

Sachverhalt:

Seit dem 07.01.2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (im Folgenden Verordnung) in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zielsetzung zur Einführung einer Bezahlkarte ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfänger*innen nach dem AsylbLG einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren (Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06. November 2023). Nach der Verordnung sind die Geldleistungen nach dem AsylbLG in Form einer Bezahlkarte zu gewähren, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen erfolgt. Aus dem § 8 der Verordnung, der die Übergangsregelung für Bestandsfälle definiert, ergibt sich, dass die Einführung der Bezahlkarte auf kommunaler Ebene bis zum 31.12.2025 zu erfolgen hat. Der § 4 der Verordnung ermöglicht es Kommunen jedoch über die sogenannte Opt-Out Regelung, dass die Bezahlkarte nicht eingeführt wird. Ein Beschluss über die Opt-Out Regelung wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung, also den 07.01.2025, zurück, außer, er wird bloß für die Zukunft gefasst. Die Fassung für die Zukunft wäre jedoch gleichbedeutend damit, dass die Leistungen für den Zeitraum vom 07.01.2025 bis zum Datum der Wirkung des Beschlusses eigentlich in Form einer Bezahlkarte hätten gewährt werden müssen, was jedoch faktisch nicht mehr möglich ist. Eine spätere Einführung ist möglich, jedoch kann die Opt-Out Regelung nach dem 31.12.2025 nicht mehr beschlossen werden.

Am 15.01.2025 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Online-Veranstaltung über das Verfahren der Einführung der Bezahlkarte informiert. Die dabei zur Verfügung gestellten Präsentationen sowie eine FAQ-Übersicht sind als Anlagen angefügt

Nach bisheriger Planung der Verwaltung sollte das Thema nach den Sommerferien in die politische Beratung gegeben werden. Durch diese Zeitplanung sollten erste Erfahrungswerte aus anderen Kommunen im Hinblick auf die Umsetzung der Einführung gesammelt werden, gleichzeitig wäre noch ausreichend Zeit für die Einführung bis zum Jahresende geblieben. Am 14.04.2025 erhielt die Verwaltung allerdings eine E-Mail des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Abfrage zur Einführung der Bezahlkarte mit Frist zur Rückmeldung bis zum 31.05.2025. Mit der Umfrage wird verbindlich ermittelt, welche Kommunen die Bezahlkarte einführen, um auf dieser Grundlage mit dem externen Zahlungsdienstleister die operativen sowie technischen Schritte bei der Einführung der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden zeitlich vorbereitend planen zu können. Auf Grund dieser, der Verwaltung bis dahin nicht bekannten, Information ist eine Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationen bis zur Abgabefrist der Erklärung nicht mehr möglich, sodass die Thematik direkt im Rat beraten und beschlossen werden soll.

Das Land Nordrhein-Westfalen arbeitet bei der Einführung sowie dem weitergehenden Support mit dem Zahlungsdienstleister SECUPAY und weiteren Unterauftragsnehmer*innen zusammen. Seit in Kraft treten der Verordnung rollt das Land in seinen ca. 50 Erstaufnahmeeinrichtungen die Bezahlkarte aus, da dort die Leistungen bisher vornehmlich in Form von wöchentlichen Barzahlungen erfolgt sind. Seit Anfang April 2025 erhalten alle Geflüchteten im Regelfall im Landessystem eine Bezahlkarte und nehmen diese dann zukünftig im Rahmen ihres Transfers in eine Kommune mit. Hierdurch soll ein nahtloser Übergang in das kommunale System gewährleistet werden. Wenn eine Kommune die Bezahlkarte nicht einführt, dann wird die Karte nach Aufbrauchen des Guthabens wertlos und die Person wechselt in das örtliche kommunale System der Leistungsauszahlung.

In der Stadt Halle (Westf.) eröffnen die geflüchteten Personen in der Regel unmittelbar nach ihrem Zuzug ein Girokonto, vornehmlich bei der Kreissparkasse oder Volksbank. Auf diese Bankverbindung werden die Leistungen von der Verwaltung überwiesen. Bei Familien erfolgt die Überweisung aller Familienmitglieder in der Regel auf das Konto des Vaters. Auf Wunsch erhalten die Ehefrauen ihre Leistung auf ihr Konto. Weiterhin werden die Leistungen von Kindern über 18 Jahren auf ihre eigenen Bankverbindungen überwiesen. In den Fällen, in denen die Personen vollziehbar ausreisepflichtig sind oder es berechnete Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich eine Person trotz Wohnsitzauflage nicht in der Stadt aufhält, wird die Leistungsgewährung auf die wöchentliche Ausgabe von Barschecks umgestellt.

Dieses Verfahren hat sich in der Praxis über die letzten Jahre bewährt.

Zur Ausgestaltung der Bezahlkarte lässt sich Folgendes festhalten.

Jede volljährige Person und jede unbegleitete minderjährige Person erhalten eine eigene Karte. Minderjährige Personen, die in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten in der Stadt Halle (Westf.) zusammenleben, erhalten die Leistung in der Regel über die Bezahlkarte der Mutter. Im Grundleistungsbezug muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können. Für Bedarfsgemeinschaften sind per Vollmachtserteilung Partnerkarten möglich. Die Leistungen werden von der Stadt an eine mit der Karte verknüpfte IBAN überwiesen. Im begründeten Verdacht sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Leistungsbeziehenden Einsichtnahmen in Kontostände sowie Kontoumsätze durch die Leistungsbehörde möglich. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zugesagt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Bezahlkarte anfallen, bspw. für die Karten, Schulungen oder die Software, den Kommunen zu erstatten. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings auch, dass die Stadt Halle (Westf.) für diese Kosten erst in Vorleistung treten müsste. Örtliche Personalkosten der Stellen für die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Flüchtlingsberatung sowie mögliche Kosten für Gerichtsverfahren werden vom Land nicht übernommen. Die Höhe der anfallenden Kosten kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Mit der Karte kann in allen Geschäften und Online-Shops bezahlt werden, die Visa akzeptieren. Dementsprechend besteht keine Beschränkung der örtlichen Anwendbarkeit, bspw. auf das Haller

Stadtgebiet oder den Kreis Gütersloh. Monatlich ist ein Barabhebebetrag von 50,- Euro je leistungsberechtigte Person mit der Karte möglich. Nach bisherigen Beschlüssen der Sozialgerichte müssen die Behörden prüfen, ob die leistungsberechtigte Person mit der Bezahlkarte in ihrer konkreten Situation vor Ort mit diesem Barbetrag tatsächlich ihre existenziellen Bedürfnisse decken können. Für diese individuelle Prüfung statt pauschaler Beträge sind Erfahrungswerte zu sammeln und sie bedeutet für die Verwaltungen einen Mehraufwand.

Mit der Bezahlkarte sind Einkäufe im Ausland, Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, sowie Zahlungen für Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen nicht möglich. Dass in Geschäften, die Glücksspielangebote wie Lotto anbieten, die Bezahlkarte nicht genutzt werden kann, bedeutet ebenfalls, dass andere dort angebotene Waren, wie Schreibwaren, in diesem Geschäft nicht gekauft werden können. Auch bei diesen grundsätzlich verbotenen Zahlungen können Härtefallregelung für abweichende Bedarfe bewilligt werden. Wie beim Barbetrag müssen sich erst Erfahrungswerte entwickeln und diese Prüfungen gehen mit einem Mehraufwand für die Verwaltung einher.

Ein weiterer, bislang nicht konkret abzuschätzender, Mehraufwand für die Verwaltung entsteht durch die Prüfung von berechtigten Personen, Institutionen, Vereinen, usw. an deren Bankverbindung von der Bezahlkarte aus Überweisungen getätigt werden können. Für die Kontrolle sowie Einschränkung gibt es zwei denkbare Verfahren. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bislang noch nicht positioniert, welches von beiden genutzt werden soll. Zum einem gibt es das „Blacklist-Verfahren“. Bei diesem sind Überweisungen von der Bezahlkarte grundsätzlich an alle Bankverbindungen, außer für die ohnehin zuvor genannten gesperrten Bereiche möglich. Bankverbindungen müssen durch die Verwaltung aktiv gesperrt werden. Diese Variante ist faktisch nicht praxistauglich, da die Verwaltung nicht alle Bankverbindungen regelmäßig prüfen kann. Die zweite Variante ist das „Whitelist-Verfahren“. Hierbei sind Überweisungen von der Bezahlkarte grundsätzlich gesperrt. Einzelne Bankverbindungen, bspw. von Sportvereinen, dem Vermieter, den Energieversorger, aber auch von der Stadtkasse selbst, können nach Vorsprache im Rathaus individuell freigeschaltet werden. Für dieses Verfahren müsste ein Katalog entwickelt werden, welche Bankverbindungen freigeschaltet werden können. Auch dieses Verfahren ist mit einem Mehraufwand für die Verwaltung verbunden. Auch birgt dieses ein gewisses Konfliktpotential, wenn negativ über die Freischaltung einer Bankverbindung entschieden wird.

Im Rahmen einer Netzwerksitzung der Sozialamtsleitungen der Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh am 12.03.2025 wurde abgefragt, ob die Kommunen im Kreis Gütersloh von der Opt-Out Regelung Gebrauch machen werden. Die Stadt Verl hat die Bezahlkarte bereits im letzten Jahr für eine Testgruppe eingeführt und zahlt die Leistungen hierüber an ca. 40 Karten mit ca. 75 Personen aus. Die Erfahrungswerte sind dort bislang positiv, was sicherlich auch darauf zurückzuführen ist, dass diese Personen von der regelmäßigen Auszahlung per Barscheck auf die Bezahlkarte umgestellt worden sind. Bei der Stadt Verl steht nun der Umstieg auf die SocialCard 2.0 vom Landesdienstleister an. Weiterhin plant nach damaliger Auskunft die Gemeinde Rietberg eine Einführung der Bezahlkarte und in der Stadt Harsewinkel soll die Bezahlkarte auf Grund der politischen Beschlussfassung eingeführt werden. Alle anderen Kreiskommunen planen, vorbehaltlich der jeweiligen politischen Beschlussfassung, von der Opt-Out Regelung zum aktuellen Zeitpunkt Gebrauch zu machen. Bspw. in Borgholzhausen, Werther und Steinhagen wurden die entsprechend lautenden politischen Beschlüsse bereits gefasst. Größere Städte, wie bspw. Bielefeld, Aachen, Düsseldorf und Köln haben ebenfalls bereits in der politischen Beratung beschlossen die Opt-Out Regelung in Anspruch zu nehmen und die Bezahlkarte somit derzeit nicht einzuführen. Es ist zu erwarten, dass viele weitere Kommunen landesweit von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen, sodass faktisch keine landeseinheitliche Einführung erwartet wird. In den erstgenannten Kommunen im Kreis Gütersloh werden weitere Erfahrungswerte mit der Bezahlkarte gesammelt, auf deren Grundlage eine spätere Einführung entschieden werden könnte.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form einer Bezahlkarte zum aktuellen Zeitpunkt mit bislang noch

nicht geklärten rechtlichen und praktischen Unsicherheiten verbunden ist. Im Vergleich zum aktuellen von der Verwaltung praktizierten Verfahren mit der Überweisung auf ein Bankkonto geht die Form der Bezahlkarte in der aktuellen Ausgestaltung zusätzlich mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand einher. Die unsichere rechtliche Lage lässt zahlreiche Widerspruchs- und Gerichtsverfahren erwarten, welche ihrerseits zusätzlich Arbeitsressourcen binden und Kosten verursachen werden. Der derzeit zu erwartende Aufwand steht für die Verwaltung in keinem Verhältnis zu dem Nutzen der Bezahlkarte. Die Verwaltung wird, eine dem vorgeschlagenen Beschluss folgenden Beschlussfassung vorausgesetzt, im Jahr 2026 erneut zu dem Thema berichten und neue Erkenntnisse in diesem Zusammenhang vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☒	Ja ☐	Fördermittel Ja ☐ Nein ☐	
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☐	Ja ☐	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.
Die Leistungen sind ☐ freiwillig ☒ pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung:			
Ausgaben: ☐ konsumtiv ☐ investiv				
Betrag: einmalig € jährlich: €				

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

Anlage(n):
Informationsveranstaltungen Bezahlkarte MKJFGFI-Kommunen
Präsentation secupay SocialCard_V2
250207 MKJFGFI-FAQ Bezahlkarte